

in Deutschland bis zum Inkrafttreten des neuen lit. UG. von 1901 und steht in § 2 der Verlagsordnung des Vereins der Deutschen Musikalienhändler vom 28. April 1891, wonach mangels gegenseitiger Festsetzung eines anderen die Übertragung eines musikalischen Verlagsrechts auch das Recht zur Veranstaltung von neuen Ausgaben, jedweder Bearbeitung des Originalwerkes sowie zu jeder Art von Abdrücken gibt, den Ausdruck der Gewohnheit, die die Verleger allgemein übten, und den Niederschlag dessen, was sich allmählich über das Verlagsrecht herangebildet hatte. Es nimmt weiter an, daß dahingehende Rechtsauffassungen schon in den 70er Jahren bestanden, den Komponisten bekannt waren und von ihnen — wenn auch vielleicht mit Widerstreben — den Verlagsverträgen zugrunde gelegt wurden.

Von ganz besonderer Bedeutung ist aber die zutreffende Ausführung, welche das Urteil im Anschluß an Kohler, Urheberrecht an Schriftwerten, 293/94 § 49, und Riezler, Urheber- und Erfinderrecht, § 66 S. 316, gibt, daß man noch in den 70er Jahren das Verlagsrecht nicht als ein von dem begrifflich primären Urheberrecht abhängiges und aus ihm abgeleitetes Recht erkannte, sondern das Urheberrecht selbst als eine im Rechte gegen Nachdruck sich erschöpfende und daher einem Verlagsrechte gleichwertige Befugnis betrachtete, die man sogar selbst als Verlagsrecht bezeichnete.

Aus diesen Sätzen schließt das Urteil, daß in einem Vertrag in damaliger Zeit, in welchem das Verlagsrecht auf den Verleger übertragen wurde, tatsächlich nach der damaligen Anschauung eine Übertragung des Urheberrechts erfolgte. Das praktische Ergebnis dieser Ausführungen ist für den Musikalienverleger, daß ihm auf Grund derartiger Verlagsverträge, wie sie vor Inkrafttreten des lit. UG. von 1901 abgeschlossen wurden, sowohl das Urheberrecht einschließlich des Ausführungsrechts, als auch das Recht der Bearbeitung des betreffenden Werkes, wie sie die Bedürfnisse des Musikalienhandels erfordern, zusteht. Damit wird den in der neuesten Zeit auftretenden Versuchen der Komponisten, die vertraglichen Rechte der Verleger, insbesondere hinsichtlich der Ausführung musikalischer Werke zu beschränken, wirksam entgegengetreten.

Leipzig, am 28. Juni 1916.

Justizrat Dr. Hillig.

800 Millionen neue Postwertzeichen. — Die Einführung der Reichsabgabe bei den Post- und Telegraphengebühren zum 1. August (vgl. Bbl. Nr. 149) macht neue Postwertzeichen zu 2½, 7½ und 15 Pf. sowie Postkarten ohne und mit Antwort zu 7½ Pf. notwendig. Der erste Bedarf der Postanstalten an diesen Wertzeichen beträgt mehr als 800 Millionen Stück. Sobald diese hergestellt sind, werden auch Freimarkenrollen mit den neuen Marken zu 7½ und 15 Pf. für Portokontrollkästen angefertigt. Ebenso werden die Postwertzeichengeber und Postkartengeber, wie jetzt die Briefmarkenautomaten amtlich heißen, für die neuen Werte eingerichtet. Die jetzigen 5Pf.-Briefmarkengeber werden so eingerichtet, daß sie nach dem Einwurf eines Zehnpennigstückes eine Marke zu 7½ Pf. und eine Marke zu 2½ Pf. geben. Die Postkartengeber geben dann für 10 Pf. eine Postkarte zu 7½ Pf. und eine Marke zu 2½ Pf.

Königl. preussische Akademie der Wissenschaften in Berlin. — Zu wissenschaftlichen Unternehmungen haben bewilligt: die Gesamtakademie dem Dr. Paul Viktor Reugebauer in Berlin zur Erweiterung des I. Heftes seiner Tafeln zur astronomischen Chronologie als zweite Rate 450 M.; — die physikalisch-mathematische Klasse Herrn F. E. Schulze zur Fortführung des Unternehmens »Das Tierreich« 4000 M. und zur Fortführung der Arbeiten für den Nomenclator animalium generum et subgenerum 3000 M.; dem Prof. Dr. August Thienemann in Münster i. W. zu Untersuchungen über die Beziehungen zwischen dem Sauerstoffgehalt des Wassers und der Zusammensetzung der Fauna in norddeutschen Seen 2000 M.; — die philosophisch-historische Klasse zur Fortführung der Arbeiten der Orientalischen Kommission 20 000 M.; für die Bearbeitung des Thesaurus linguae latinae über den etatsmäßigen Beitrag von 5000 M. hinaus noch 1000 M.; zur Bearbeitung der hieroglyphischen Inschriften der griechisch-römischen Epoche für das Wörterbuch der ägyptischen Sprache 1000 M.; der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde in Metz zur Drucklegung eines von Prof. Béligzon daselbst bearbeiteten Wörterbuchs des lothringischen Patois als zweite Rate 1000 M.; dem Dr. Karl Döring in Berlin zur Drucklegung seines Werkes »Siamesische Tempelanlagen« 5000 M. — Die Akademie hat ferner auf den Vorschlag der vorberatenden Kommission der Vopp-Stiftung aus den Erträgen dieser Stiftung dem Professor Dr. Josef Karst in Straßburg i. E. zur Förderung seiner armenischen Dialektstudien 1350 M. zuerkannt.

Technik und Reklame. — Unter diesem Titel hielt Herr Zivilingenieur Richard Cohn am 21. Juni d. J. im Verein Deutscher Reklamefachleute in Berlin einen Vortrag. Mit Bienenfleiß hatte Herr C. die Werbemittel von etwa 60 technischen Unternehmungen zusammengetragen und erklärte an der Hand seiner Unterlagen den Zuhörern den Zusammenhang zwischen Technik und Reklame. Die fachgemäße Ausbildung aller im Werbewesen sich betätigenden Kräfte sei dringend notwendig und zu diesem Zwecke sei die Einführung von Reklame-Vorlesungen in technischen Schulen und technischen Hochschulen vorzuziehen. Nur die Zusammenarbeit der geschulten Techniker, Reklamefachleute und Kaufleute könne einen vollen Erfolg der Reklame gewährleisten.

Ein Zwanzigtausend-Mark-Preis zugunsten der Volksernährung. — Die Adolph-Schwabacher-Stiftung hat diese ungewöhnlich große Summe »für eine medizinische Leistung aus dem Gebiete der Volksernährung in Kriegszeiten« verfügbar. Bewerbungen sind bis zum 1. Juli 1918 mit der Bezeichnung »Adolph-Schwabacher-Stiftung« an das Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, Berlin SW., Wilhelmstraße 68, zu richten.

Technische Hochschule in Hannover. — Die Gesamtsumme der Studierendenden an der Technischen Hochschule zu Hannover beträgt im laufenden Sommerhalbjahr 1035, davon gelten 892 als beurlaubt. Von den 143 anwesenden Studierenden sind: in der Abteilung für Architektur 25, in der Abteilung für Bauingenieurwesen 39, in der Abteilung für Maschineningenieurwesen 33, in der Abteilung für Chemie und Hüttenkunde 32 und in der Abteilung für Allgemeine Wissenschaften 14.

Personalnachrichten.

Gefallen:

am 22. Juni Herr Karl Dietsch, Landsturmmann in einem Infanterie-Regiment, durch mehrere Jahre ein treuer Mitarbeiter der Firma F. E. Fischer in Leipzig.

Ernst Immanuel Bekker †. Der Senior der Heidelberger Juristenfakultät und der deutschen Rechtsgelehrten überhaupt, Wirkl. Geh. Rat Dr. Ernst Immanuel Bekker, ist im Alter von 89 Jahren gestorben. Seit mehr als vier Jahrzehnten wirkte er an der Heidelberger Universität und wurde 1899 zum Ehrenbürger der Stadt ernannt. Bekker war in Berlin geboren. Im Jahre 1853 habilitierte er sich in Halle mit einer Abhandlung über die prozessuale Konsumtion im römischen Recht. Zwei Jahre darauf wurde er zum außerordentlichen Professor befördert, folgte 1857 einem Rufe als Ordinarius für römisches Recht nach Greifswald und lehrte seit 1874 in gleicher Eigenschaft in Heidelberg. Bekkers erste größere Arbeit war der 1857 erschienene erste Band einer »Theorie des heutigen Strafrechts«, in dem er schon mit Entschiedenheit die Forderung einer größeren Vereinheitlichung der strafrechtlichen Bestimmungen in den deutschen Einzelstaaten geltend machte. Die gleiche Forderung auf Rechtseinheit, wenigstens für Norddeutschland, erhob er in seiner »Reform des Hypothekensystems«. Auch später stellte er seine wissenschaftliche Arbeit mehrfach in den Dienst der bürgerlichen Gesetzgebung im neuen Deutschen Reich. So gab er von 1888 bis 1890 mit D. Fischer »Beiträge zur Erläuterung und Beurteilung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches f. d. D. R.« heraus, auch schrieb er über »System und Sprache« des Entwurfs. Sein Hauptwerk auf romanistischem Gebiete war das »System des heutigen Pandektenrechts« (zwei Bände 1886—1889), in dem er ebenfalls die neue deutsche Rechtsbildung aufs eingehendste berücksichtigt hat. Auf demselben Gebiete bewegen sich verschiedene kleinere und größere monographische Arbeiten, wie »Die Aktionen des römischen Privatrechts«, »Das Recht des Besitzes bei den Römern« u. a. Auch moderne privatrechtliche Fragen, wie über die Kupons-Prozesse der österreichischen Eisenbahngesellschaften, die Frage der internationalen Schuldverschreibungen und anderes hat er in mustergültiger Weise behandelt. Von mehr als fachwissenschaftlichem Interesse war seine Schrift »Über den Streit der historischen und philosophischen Rechtsschule« und die seinem Freunde Rudolf von Jhering zugeeignete Festschrift »Ernst und Scherz über unsere Wissenschaft« (1892). Über die Methodik des juristischen Hochschulunterrichts und die Fragen der deutschen Universitätsreform hat er sich wiederholt in geistvoller und beherzigenswerter Weise geäußert, so namentlich in der 1869 anonym erschienenen Schrift »Von deutschen Hochschulen. Allerlei, was da ist und was da sein sollte«. Als Dreiundachtzigjähriger erregte er die Aufmerksamkeit der Fachgenossen mit seiner originellen gedankenreichen Schrift: »Die Grundbegriffe des Rechts und die Mißgriffe der Gesetzgebung«.